

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Prozess- und Produktdesign, B.A.
Hochschule:	DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
Standort:	Stein / Nürnberg
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung):

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen:

Die bislang nur im Entwurf vorliegende 4. Ergänzung des Kooperationsvertrag zwischen der DIPLOMA Hochschule und der Akademie Faber-Castell muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden. (§§ 9, 19 StakV)

Begründung der Auflage:

Der Studiengang wird in Form einer Kooperation nach §§ 9, 19 StakV zwischen der DIPLOMA Hochschule und der Akademie Faber-Castell durchgeführt. Grundlage dieser Kooperation bildet ein Kooperationsvertrag vom 22./30.07.2014 und eine 4. Ergänzung zum Kooperationsvertrag, die zum 01.04.2024 in Kraft treten soll und mit dem Antrag auf Akkreditierung als Entwurfsfassung vorliegt.

Gemäß § 19 StakV ist eine Hochschule, die - wie im vorliegenden Fall - eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchführt, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der vorgenannten Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Gemäß § 9 StakV sind Kooperationen dieser Art zudem vertraglich zu regeln.

Diese Vorgaben werden zwar in der Entwurfsfassung der 4. Ergänzung des Kooperationsvertrages vollständig abgebildet, die Hochschule muss jedoch eine unterschriebene bzw. in Kraft gesetzte Fassung vorweisen. Daher erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß §§ 9, 19 StakV als erforderlich.

Nichterteilung von Auflagen:

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule informiert die beteiligten Studierenden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Evaluationsergebnisse der Lehrevaluationen gemäß § 4. Abs. 4 EO [Evaluationsordnung der Hochschule]; sie informiert die beteiligten Absolvierenden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Evaluationsergebnisse der Absolvierendenbefragungen und Verbleibstudien. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32). Die Auflagen werden damit begründet, dass Studierende und Absolvierende nicht bzw. nur auf Antrag über Evaluationsergebnisse informiert würden. Das Gutachtergremium macht damit ein Defizit gemäß § 14 StakV aus.

Die Hochschule beschreibt in ihrer Stellungnahme, die mit dem Antrag auf Akkreditierung an den Akkreditierungsrat gerichtet wurde, die bereits umgesetzten und noch umzusetzenden Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen: Zukünftig erhielten alle Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, die an einem Evaluationsverfahren, einer Absolvierendenstudie sowie einer Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse der Hochschule teilnahmen, nach Beendigung der Befragung vollautomatisch einen Link, der ihnen Zugriff auf die aggregierten Ergebnisse der jeweiligen Befragung gebe. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme werde transparent bei der Einladung zur Teilnahme an der jeweiligen Evaluation kommuniziert. Datenschutzrechtliche Belange würden vollumfänglich beachtet. Damit sind die Auflagen gemäß § 14 StakV nicht mehr angezeigt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (120. Sitzung):

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt die erforderliche Ergänzung zum Kooperationsvertrag in einer unterzeichneten Fassung vor.

Die Auflage wird nicht erteilt.

